



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN

# Promotions- und Prüfungsordnung

HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN  
**Studiengang Pflege**

Hintersteig 12  
CH-8201 Schaffhausen

Tel +41 (0)52 632 21 00  
Fax +41 (0)52 632 21 99  
[www.hfs-sh.ch](http://www.hfs-sh.ch)

## **Promotions- und Prüfungsordnung**

vom 22.11.18

Die Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 50, Abs. 3 lit. e der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101) – als Promotions- und Prüfungsordnung:

### **Inhalt**

1. Allgemeines, Zweck	2
2. Prüfungen	2
3. Promotionsbedingungen	3
4. Qualifikationsverfahren	6
5. Rechtspflege	8
6. Schlussbestimmungen	8

Im Reglement wird nur die weibliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

# 1. Allgemeines, Zweck

## § 1 Studiumsverlauf

Das Studium zur dipl. Pflegefachfrau HF dauert drei Jahre, mit einem erfolgreichen Abschluss Fachfrau Gesundheit EFZ in der Regel zwei Jahre.

Jedes Studienjahr besteht aus einem Lernbereich Schule und einem Lernbereich Berufliche Praxis.

## § 2 Lernbereich Schule

Der Lernbereich Schule besteht aus Grundlagen- und Pflegemodulen.

## § 3 Lernbereich Berufliche Praxis

Der Lernbereich Berufliche Praxis besteht aus mehreren Praktika. Die Praktika eines Studienjahres bilden zusammen ein Praxismodul.

## § 4 Zweck

Prüfungen und Promotionen sollen

- für die Studierenden eine Standortbestimmung sein und sie motivieren,
- aussagekräftige Hinweise auf die Leistungsfähigkeit der Absolventinnen geben,
- sicherstellen, dass nur fähige Absolventinnen promoviert werden und das Diplom erhalten.

# 2. Prüfungen

## § 5 Zwischenprüfungen

In einem Studienjahr werden mindestens je acht summarische Prüfungen in den Grundlagen- und den Pflegemodulen durchgeführt. Die Dozierenden sind verpflichtet, der Studiengangsleitung Fragen über ihre Studieneinheiten zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungen umfassen alle unterrichteten Module und geben Auskunft über die von den Studierenden erbrachten Leistungen.

## § 6 Weitere Leistungstests

Die Durchführung von Klausuren, Kurztests, Gruppenarbeiten mit Präsentation sowie das Bewerten von Hausaufgaben etc. liegen im freien Ermessen der Dozentin. Sofern eine Studienqualifikation ausgewiesen werden muss, wie z.B. im Fach Englisch, müssen mindestens drei bewertbare Arbeiten durchgeführt werden.

## § 7 Versäumte Zwischenprüfungen und Leistungstests

Versäumte Zwischenprüfungen und Leistungstests können einmal nachgeholt werden. Wird auch diese Gelegenheit ausgelassen, sind sie mit der Note 1 zu bewerten.

## § 8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt in Noten von 6 bis 1. Die Notengebung muss nachvollziehbar sein. Die Noten haben folgende Bedeutung:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

Zwischennoten bis auf eine Dezimale genau sind zulässig. Die Umrechnung von Punktzahlen in Noten hat nach der folgenden Formel zu erfolgen:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{maximal mögliche Punktzahl}} + 1 = \text{Note (auf eine Dezimalstelle genau)}$$

# 3. Promotionsbedingungen

## § 9 Allgemeine Promotionsbedingungen

Innerhalb eines Studienjahres wird jeder Lernbereich mit einer Promotion abgeschlossen.

Die Beurteilung beruht auf den Ausbildungszielen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang der Höheren Fachschulen Pflege.

Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

## § 10 Bewertungsmaassstab

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt gemäss folgendem Raster:

A = hervorragend	(Erfüllungsgrad 92 % bis 100 % / Note 5.6 – 6.0)
B = sehr gut	(Erfüllungsgrad 84 % bis 91 % / Note 5.2 – 5.59)
C = gut	(Erfüllungsgrad 76 % bis 83 % / Note 4.8 – 5.19)
D = befriedigend	(Erfüllungsgrad 68 % bis 75 % / Note 4.4 – 4.79)
E = genügend	(Erfüllungsgrad 60 % bis 67 % / Note 4.0 – 4.39)
F = nicht bestanden	(Erfüllungsgrad unter 60 % / Note < 3.99)

## **§ 11 Qualifikation Lernbereich Schule**

Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt anhand des Durchschnittswerts der Noten aller Zwischenprüfungen eines Jahres, jeweils separat ermittelt in einer Qualifikation für die Grundlagen- und Pflegemodule.

Die Qualifikation für das Fach Englisch wird in gleicher Weise ermittelt, ist aber nicht promotionswirksam.

Der Dozentinnenkonvent ist ermächtigt, die errechnete Qualifikation unter Berücksichtigung weiterer Leistungstests um maximal eine Qualifikation gemäss § 10 nach oben oder unten anzupassen.

## **§ 12 Qualifikation Lernbereich Berufliche Praxis**

Die Qualifikation im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts am Ende eines Praxismoduls.

Der Bericht wird anhand einer konkreten und überprüfbaren Praktikumsqualifikation durch die zuständige Berufsbildnerin und der Ausbildungsverantwortlichen des Praktikumsbetriebes erstellt und bildet die Grundlage für die Promotion.

## **§ 13 Probezeit in der Praxis**

Die Probezeit richtet sich nach den individuellen vertraglichen Vereinbarungen.

## **§ 14 Definitive Promotion**

### **Lernbereich Schule**

Die definitive Promotion im 1. – 3. Studienjahr erfolgt, wenn:

- a) am Ende eines Studienjahres die Qualifikationen «Grundlagenmodule» und «Pflegemodule» im Durchschnitt mindestens die Beurteilung «genügend» ergeben,
- b) bei den Grundlagenmodulen mindestens 75 % der Zwischenprüfungen eines Studienjahres mit der Bewertung «genügend» absolviert werden,
- c) bei den Pflegemodulen mindestens 75 % der Zwischenprüfungen eines Studienjahres mit der Bewertung «genügend» absolviert werden.

### **Lernbereich Praxis**

Die definitive Promotion im Bereich Berufliche Praxis erfolgt, wenn die Qualifikation am Ende eines Praxismoduls mindestens die Beurteilung «genügend» ergibt.

## **§ 15 Provisorische Promotion**

### **Lernbereich Schule**

Eine provisorische Promotion im Lernbereich Schule erfolgt, wenn weniger als 75 % der Zwischenprüfungen eines Studienjahres mit «genügend» bewertet wurden, aber die zwei Qualifikationen der Grundlagen- und Pflegemodule mindestens mit «genügend» bewertet wurden. Bei einer provisorischen Promotion kann das Studium fortgesetzt werden. Am Ende des folgenden Studienjahres muss aber eine definitive Promotion erreicht werden.

Eine provisorische Promotion im Lernbereich Schule kann während des gesamten Studiums nur einmal erfolgen.

### **Lernbereich Praxis**

Eine provisorische Promotion im Lernbereich Praxis erfolgt, wenn die Qualifikation des Praxismoduls des ersten oder zweiten Studienjahres nicht mindestens die Bewertung «genügend» ergibt. Ein nicht bestandenenes Praxismodul führt zu einer anschliessenden Wiederholung der Praxis mit einer Dauer von sechs Monaten. Am Ende dieser Wiederholung wird eine zusätzliche Qualifikation vorgenommen, welche mindestens die Bewertung «genügend» ergeben muss. Ist dies der Fall, ist die definitive Promotion rückwirkend erreicht.

Ergibt die Qualifikation wiederum nicht mindestens «genügend», gilt die Promotion definitiv als nicht erreicht.

Eine provisorische Promotion im Lernbereich Praxis kann während des gesamten Studiums nur einmal erfolgen.

## **§ 16 Abbruch des Studiums / Auflösung des Ausbildungsverhältnisses**

Werden im Lernbereich Schule oder Berufliche Praxis die Promotionsbedingungen zweimal nicht erreicht, muss das Studium abgebrochen und das Ausbildungsverhältnis aufgelöst werden.

## **§ 17 Erhaltung der Qualifikationen und Promotionen**

Die Qualifikationen und die Promotionen im Lernbereich Schule werden durch den Dozentinnenkonvent erewart.

## **4. Qualifikationsverfahren**

### **§ 18 Zulassung**

Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt, wenn:

- nicht mehr als je 10% des Studiums (Lernbereich Schule bzw. Lernbereich Berufliche Praxis) versäumt wurden. In begründeten Fällen kann die Schulleitung HFS nach Rücksprache mit dem zuständigen Praxisbetrieb die Zulassung trotzdem beschliessen.
- im Lernbereich Schule eine Promotion des Theorieblocks im letzten Studienjahr erfolgte.

### **§ 19 Prüfungsteile**

Das Qualifikationsverfahren setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- einer Praktikumsqualifikation
- einem Prüfungsgespräch

### **§ 20 Diplom- oder Projektarbeit**

Die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit bildet den schulischen Abschluss des Studiums. Dabei erbringt die Studierende den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflgethema umfassend bearbeiten, neue Aspekte erschliessen und eigene Erfahrungen einbringen kann. Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden. Die Bewertung erfolgt durch je eine Expertin des Lernbereichs Schule und des Lernbereichs Praxis. Wird bei der Bewertung keine Einigung erzielt, entscheidet die Studiengangsleitung.

### **§ 21 Praktikumsqualifikation**

Die Qualifikation erfolgt in Form einer schriftlichen Beurteilung anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzkatalogs durch die für die Studierende zuständige Berufsbildnerin und der Ausbildungsverantwortlichen der beruflichen Praxis.

## § 22 Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch basiert auf einem Fallbeispiel und dient der Überprüfung des theoretischen fallbezogenen Wissens und der Argumentationsfähigkeit der Studierenden.

Das Gespräch wird von je einer Expertin des Lernbereichs Schule und des Lernbereichs Praxis durchgeführt. Die Bewertung erfolgt anhand von Kriterien schriftlich und einvernehmlich. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Studiengangsleitung.

## § 23 Qualifikationsverfahren bestanden

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile mindestens mit der Bewertung «genügend» beurteilt sind.

## § 24 Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht eine Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- einmalige Nachbearbeitung der Diplomarbeit
- einmalige Wiederholung des letzten Praktikums mit nochmaliger Praktikumsqualifikation
- einmalige Wiederholung des Prüfungsgesprächs

Wird ein nachbearbeiteter oder wiederholter Prüfungsteil zum zweiten Mal als «nicht bestanden» beurteilt, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Das Studium muss ohne Abschluss beendet werden.

## § 25 Erhaltung des Qualifikationsverfahrens

Das Resultat des Qualifikationsverfahrens wird durch die Schulleitung HFS er-  
wahrt.

## § 26 Diplom

Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahrens erteilt die HFS das Diplom zur **dipl. Pflegefachfrau HF**. Zusätzlich stellt die HFS der Studierenden Folgendes aus:

- Bestätigung, in welchen Arbeitsfeldern die Praktika absolviert wurden
- Diplomzusatz NQR



## **5. Rechtspflege**

### **§ 27 Promotionsentscheide**

Gegen Promotionsentscheide kann innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Schulleitung des BBZ Einsprache erhoben werden.

Der Entscheid der Schulleitung des BBZ ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der Aufsichtskommission HFS anfechtbar.

Entscheide der Aufsichtskommission HFS können innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach Art. 52 ff des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.

### **§ 28 Qualifikationsverfahren**

Bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens kann innert 20 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der Schulleitung des BBZ Einsprache erhoben werden.

Der Entscheid der Schulleitung des BBZ ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der Aufsichtskommission HFS anfechtbar.

Entscheide der Aufsichtskommission HFS können innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach Art. 52 ff des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkraftsetzung**

Diese Promotions- und Prüfungsordnung wurde von der Aufsichtskommission HFS am 22. November 2018 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 26. Februar 2015.

Schaffhausen, 22. November 2018

Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen HFS

Der Präsident  
Erwin Gfeller



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN  
**Studiengang Pflege**

Promotions- und  
Prüfungsordnung  
2018